

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Erläuterungen Grundstücksverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis Bauplan/ Grundriss.....</b>	<b>2</b>
1.1	Vorbemerkung .....	2
1.2	Gesetzliche Grundlagen zum Inhalt dinglicher Rechte und schuldrechtliche Nutzungsrechte.....	2
1.2.1	Dingliche Sicherung nach GBBerG i.V.m. SachenR-DV .....	2
1.2.2	Dingliche Sicherung nach BGB .....	3
1.2.3	Rahmenverträge und Gestattungsverträge .....	3
1.3	Stand der dinglichen Sicherung der betroffenen Ferngasleitungen .....	4
1.4	Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis Ferngasleitungen inkl. Nebeneinrichtungen.....	5
1.5	Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis zur Errichtung der LWL Anlage StK 2323.....	9
1.6	Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis temporäre Maßnahmen zur Bauausführung für Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten .....	9
1.7	Zwischenergebnis .....	10
<b>2</b>	<b>Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis Kompensationsmaßnahmen.....</b>	<b>12</b>

### **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 - Auszug aus Grundstückverzeichnis (Kopfzeile).....	5
Abbildung 2 – Auszug aus Grundstückverzeichnis zum Bauplan/ Grundriss .....	6
Abbildung 3 - Darstellung der Flächennutzung.....	7
Abbildung 4 - Neubau Nebeneinrichtungen.....	8
Abbildung 5 - Erweiterung bestehende Nebeneinrichtungen.....	8
Abbildung 6 - Neubau StK 2323 außerhalb vom Schutzstreifen der FGL .....	9
Abbildung 7 - Beispiel Darstellung temporäre Maßnahmen zur Bauausführung.....	10

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1 - Schutzstreifen der betroffenen Ferngasleitungen .....	4
Tabelle 2 - Stand der dinglichen Sicherung des bestehenden Ferngasleitungsnetzes .....	5

# **1 Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis Bauplan/ Grundriss**

## **1.1 Vorbemerkung**

Die ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) ist einer der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber und betreibt in den neuen Bundesländern ein überregionales Hochdruckfernleitungsnetz von ca. 7.200 km Länge einschließlich der dem Netzbetrieb dienenden Einrichtungen, wie z. B. Verdichter-, Entspannungs-, Regel- und Messanlagen, Armaturenstationen, Molchstationen, Korrosionsschutzanlagen und fernmeldetechnische Anlagen. Das Fernleitungsnetz sowie insbesondere die Ferngasleitung FGL 32 und deren Anschlussleitungen, die Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind (im Folgenden nur „FGL 32“ genannt), stehen im Eigentum der ONTRAS. Da sich die FGL 32 auf Grundstücken Dritter befindet, folgt die Eigentumszuordnung aus § 95 Abs. (1) S. 2 BGB. Zugunsten der ONTRAS bestehen sog. beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und schuldrechtliche Nutzungsrechte zur Mitnutzung fremder Grundstücke insbes. für den Bau und Betrieb der FGL 32.

Sofern in Grundbüchern und Gestattungsverträgen noch die VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft (VNG) als Berechtigter von Leitungsrechten benannt ist, wird darauf hingewiesen, dass die ONTRAS der Rechtsnachfolger der VNG ist. Die VNG hat vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorschriften zur rechtlichen Entflechtung, welche eine Trennung der Geschäftsaktivitäten Vertrieb und Netzbetrieb eines integrierten Energieversorgungsunternehmens vorsehen, ihren Geschäftsbereich Transport zum 01.03.2012 auf die ONTRAS ausgegliedert. Im Zusammenhang mit der Ausgliederung sind das dem Geschäftsbereich Transport zuzuordnende Sachanlagevermögen, u. a. das Fernleitungsnetz (z.B. FGL 32) sowie sämtliche, das Fernleitungsnetz sichernden Leitungsrechte (z. B. beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bzgl. der FGL 32), auf die ONTRAS übertragen worden. Eine Berichtigung der Grundbücher oder Gestattungsverträge ist entbehrlich, da dies rein deklaratorisch wäre. Die Rechtsnachfolge der ONTRAS in die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und schuldrechtlichen Nutzungsrechte zur Mitnutzung fremder Grundstücke folgt insoweit aus gesetzlichen Vorschriften, § 1092 Abs. (2) i.V.m. § 1059a Abs. (1) BGB und § 123 Abs. (3) Nr. 1, § 125 i.V.m. § 20 Abs. (1) Nr. 1 UmwG.

## **1.2 Gesetzliche Grundlagen zum Inhalt dinglicher Rechte und schuldrechtliche Nutzungsrechte**

### **1.2.1 Dingliche Sicherung nach GBBerG i.V.m. SachenR-DV**

Die FGL 32 wurde vor dem 03.10.1990 errichtet und in Betrieb genommen. Gem. § 9 Abs. (1) GBBerG sind damit kraft Gesetzes beschränkte persönliche Dienstbarkeiten entstanden. Der Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ergibt sich aus § 4 SachenR-DV. Nach § 4 Abs. (1) Nr. 1 SachenR-DV ist ONTRAS insbesondere berechtigt, die mit den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten belasteten Grundstücke (insgesamt und nicht nur bezogen auf den Schutzstreifen) für Zwecke der Erneuerung einschließlich Neubau zu betreten und sonst zu benutzen.

### **1.2.2 Dingliche Sicherung nach BGB**

Soweit im Einzelfall nach dem 03.10.1990 der Trassenverlauf der FGL 32 geändert wurde oder neue Anschlussleitungen errichtet wurden, wurden im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten geändert oder neu begründet. Der Inhalt auf der Grundlage von § 9 Abs. (1) GBBerG i.V.m. § 4 SachenR-DV bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten wurde nicht geändert, sondern nur die Ausübungsstelle. Soweit neue beschränkte persönliche Dienstbarkeiten begründet wurden, berechtigen diese die ONTRAS, nach dem Inhalt der Eintragung in den Grundbüchern die Grundstücke zum Zwecke des Baus, des Betriebs und der Wartung zu benutzen.

### **1.2.3 Rahmenverträge und Gestattungsverträge**

In Einzelfällen berührt die FGL 32 auch öffentliche Flächen. Nach § 9 Abs. (2) letzter Halbsatz sind diesbezüglich keine beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten entstanden.

#### *Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Staatsstraßen*

Grundlage für die Mitbenutzung von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Staatsstraßen im Freistaat Sachsen sind die Rahmenverträge vom 18.08.1999, die auf der Grundlage der Nutzungsrichtlinien des BMVBS, Anlage D 1 (zuletzt neu bekanntgemacht mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2013 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) abgeschlossen wurden. Die Rahmenverträge gelten für alle Energieanlagen der ONTRAS (z.B. FGL 32), durch die ONTRAS Straßen in der Baulast des Bundes und des Freistaates Sachsen benutzt.

#### *Kreisstraßen, Gemeindestraßen und Wege*

Soweit Straßen anderer Straßenbaulastträger (z. B. Kreisstraßen) durch Energieanlagen der ONTRAS mitbenutzt werden, bestehen für jede Kreuzung Gestattungsverträge nach dem Muster des Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Bundesfernstraßen (sog. MuV 1987), s. zum Inhalt die Nutzungsrichtlinien des BMVBS, Anlage D 2. Sofern im Einzelfall der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit den betroffenen Straßenbaulastträgern bisher unterblieben ist, ergibt sich das Recht der ONTRAS zur Mitbenutzung der Straßen durch die bereits verlegte FGL 32 aus §§ 598 ff. BGB.

### *Bahnkreuzungen*

Zwischen der Deutschen Bahn AG (DB) und dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), dessen Mitglied die ONTRAS ist, wurden die Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien (GWKR) vereinbart. Diese wurden zuletzt im April 2012 aktualisiert. Danach ist ONTRAS zur Mitbenutzung von Bahnanlagen und sonstigem DB-Gelände berechtigt. Für alle bis zum 31.12.1993 entstandenen Kreuzungen von Gasleitungen mit Bahnanlagen gelten zwischen der DB und ONTRAS gem. Rahmenvereinbarung vom 29.03./13.04.2000 die GWKR 2000.

### *Gewässer*

Kreuzungen mit Gewässern, die bautechnisch im Zuge des Vorhabens behandelt werden, werden in der Unterlage 7 (wasserrechtliche Anträge) beantragt. Sofern im Einzelfall der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit den betroffenen Unterhaltungspflichtigen bisher unterblieben ist, ergibt sich das Recht der ONTRAS zur Mitbenutzung der Gewässer durch die bereits verlegte FGL 32 aus §§ 598 ff. BGB

**Alle betroffenen öffentlichen Flächen sind in Unterlage 3 (Kreuzungsverzeichnis) erfasst.**

## **1.3 Stand der dinglichen Sicherung der betroffenen Ferngasleitungen**

Im Zuge des Bauvorhabens sind folgende Gashochdruckleitungen von der genannten Erneuerung bzw. dem Neubau betroffen:

**Tabelle 1 - Schutzstreifen der betroffenen Ferngasleitungen**

<b>FGL</b>	<b>Schutzstreifenbreite</b>	<b>Bundesland</b>
32	8 m, links und rechts der Leitungsachse jeweils 4 m	Sachsen/ Thüringen
28.14	6 m, links und rechts der Leitungsachse jeweils 3 m	Sachsen

FGL	Schutzstreifenbreite	Bundesland
neu 32.21		
32.02	4 m, links und rechts der Leitungssachse jeweils 2 m	Sachsen
32.19	4 m, links und rechts der Leitungssachse jeweils 2 m	Sachsen
32.04	4 m, links und rechts der Leitungssachse jeweils 2 m	Sachsen
32.13	4 m, links und rechts der Leitungssachse jeweils 2 m	Sachsen



Im Detail sind diese Gashochdruckleitungen wie folgt dinglich gesichert:

**Tabelle 2 - Stand der dinglichen Sicherung des bestehenden Ferngasleitungsnetzes**

FGL	Stand der dingliche Sicherung	Bundesland
32	GBBerG bzw. BGB	Sachsen
neu 32.21 (28.14)	dingliche Sicherung erforderlich	Sachsen
32.02	GBBerG	Sachsen
32.19	dingliche Sicherung erforderlich	Sachsen
32.04	z.T. dingliche Sicherung erforderlich und GBBerG	Sachsen
32.13	BGB gesichert	Sachsen

## 1.4 Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis Ferngasleitungen inkl. Nebeneinrichtungen

Für jede betroffene Ferngasleitung, beginnend mit der Hauptleitung FGL 32 ist ein Grundstücksverzeichnis je Stadt/ Gemeinde und je Gemarkung der Unterlage beigefügt.

 im Auftrag 	<b>Grundstücksverzeichnis zum Bauplan/ Grundriss</b>	lbW Auftrags-Nr. 150801 Leitungs-Nr. <b>FGL 32</b> Abschnitt Rápitz – Niederhohndorf
	Ferngasleitungen inkl. Nebeneinrichtungen	Stadt/ Gemeinde: <b>Markranstädt</b>

**Abbildung 1 - Auszug aus Grundstücksverzeichnis (Kopfzeile)**

In den Bauplänen/ Grundrissen sowie den Grundstücksverzeichnissen ist jedes Flurstück dem entsprechenden Eigentümer in anonymisierter Form zugeordnet.

Der Leitungsverlauf und die Betroffenheit fremder Grundstücke ergeben sich aus in der **Anlage 4.2** beigefügten Bauplänen/ Grundrissen.

1	2	3	4	5	6	7	8	11
Plan	BA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lfd. Nr. GB	Blatt	Größe	Bemerkungen
01	1	alt Răpitz neu Răpitz Flur 3		alt 3/2 neu 3/5	8	29	9609	
01	1	alt Răpitz neu Răpitz Flur 3		alt 3/2 neu 3/6	8	29	41	

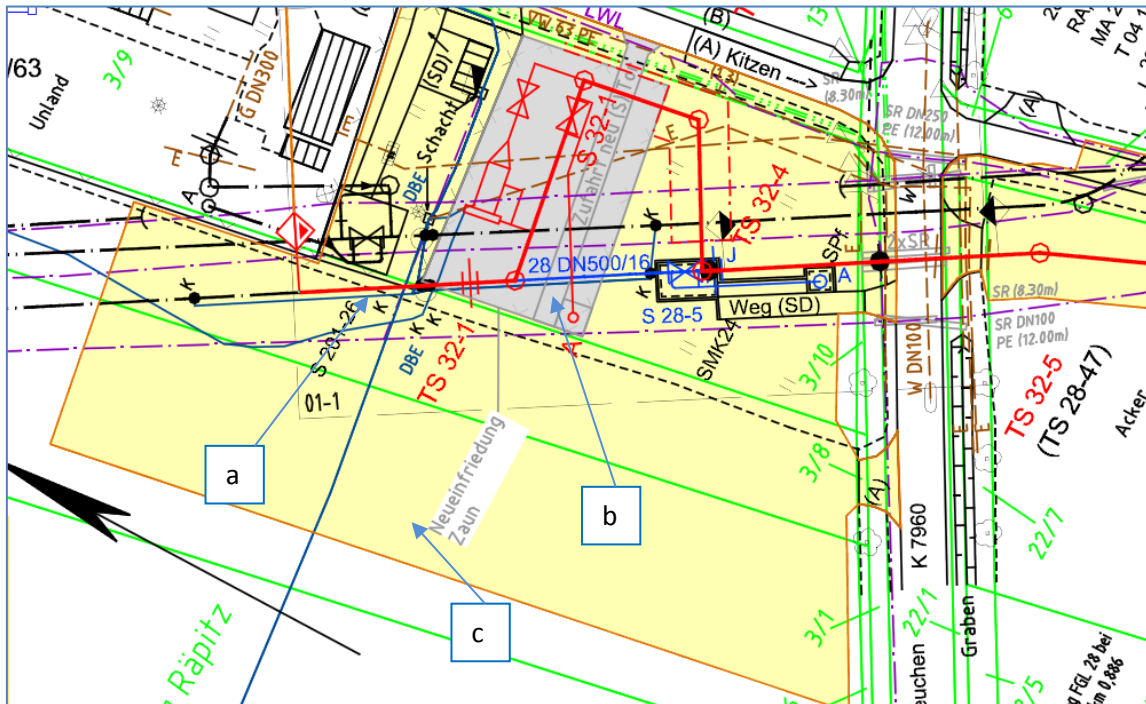
### Abbildung 2 – Auszug aus Grundstücksverzeichnis

Die Einzelheiten zur Betroffenheit fremder Grundstücke und zu den in den Grundbüchern zugunsten der ONTRAS eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ergeben sich aus den beigefügten Grundstücksverzeichnissen, in welchen die Gemarkung, die Flur und das Flurstück sowie Bemerkungen bezeichnet sind.

Die im Grundstücksverzeichnis ausgewiesene Plan-Nr. in Verbindung mit den Flurstücksangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) ermöglicht das Auffinden der zugehörigen Eigentümer in dem nicht öffentlich ausgelegten Grundstücksverzeichnis.

**Besonderheiten: Die Planunterlage zur FGL 32.04 bezieht sich auf den angefügten Bauplan/ Grundriss der FGL 32 und ist fortlaufend der FGL 32 (Folgeplan zum Bauplan/ Grundriss GB 59) beigefügt.**

Zur Zufahrt wird das bestehende Wege- und Straßensystem genutzt. In einem separaten Grundstücksverzeichnis sind alle nicht direkt von der Leitungssachse betroffenen Flurstücke erfasst, die im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme temporär als Arbeitsfläche/ Zufahrt in Anspruch genommen werden und nicht vom Leitungsverlauf betroffen sind.



**Abbildung 3 - Darstellung der Flächennutzung**

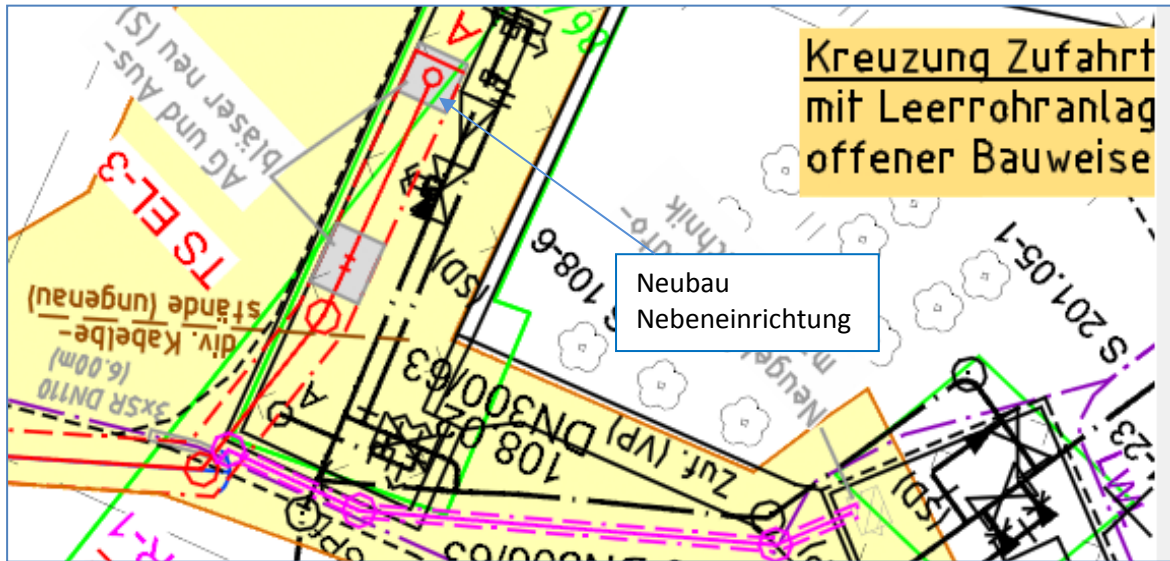
Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der

- beanspruchten Fläche, für die im jeweiligen Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten hinterlegt sind,
- neu dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche (mit Änderung der bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten bzw. neuen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten), die den Schutzstreifen der Leitung jeweils rechts und links der Rohrachse darstellt und aufgrund von Umtrassierungen dinglich gesichert wird sowie
- vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen, die während der Durchführung der Bauarbeiten beansprucht werden und für die derartige Mitbenutzungsrechte der ONTRAS nicht bestehen.

Für die vom Planfeststellungsverfahren betroffenen Flurstücke sind für die überwiegende Zahl der Grundstücke dingliche Rechte, sog. beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, in den Grundbüchern, Abt. II zugunsten des Rechtsvorgängers der ONTRAS, die VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft (VNG), eingetragen.

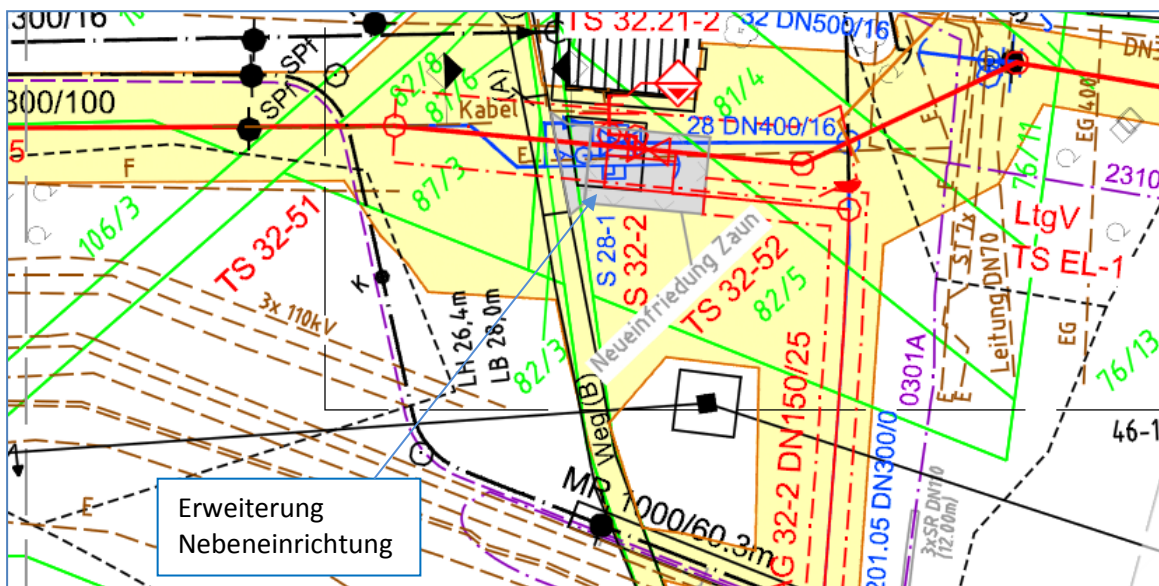
Die von neuen Nebeneinrichtungen (hier z. B. Station, Molchstation) betroffenen Grundstücke werden von ONTRAS nicht erworben und verbleiben im Eigentum des Grundstückseigentümers. Hierfür soll die dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche durch Einholung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten dinglich gesichert werden.





**Abbildung 4 - Neubau Nebeneinrichtungen**

Über alle im Grundstückverzeichnis dargestellten Umtrassierungen, Stations- bzw. Leitungsneubauten und Erweiterungen bestehender Molchstationen wurden/ werden vorbereitend Vereinbarungen über die Umtrassierung der jeweiligen Leitung abgeschlossen. Alle Eigentümer der einzelnen Grundstücke, die von Leitungsänderungsmaßnahmen bzw. Zufahrten betroffen sind, wurden über die Art und das Ausmaß der Änderungen informiert und haben zum Teil bereits ihr Einverständnis gegenüber dem Vorhabensträger erklärt.



**Abbildung 5 - Erweiterung bestehende Nebeneinrichtungen**



## 1.5 Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis zur Errichtung der LWL Anlage StK 2323

Parallel der FGL 32 wird im gesamten Leistungsabschnitt zwischen Rätzitz und Niederhohndorf eine Kabelschutzrohranlage mitgeführt, welches mit der Lichtwellenleiter - Anlage (LWL) mit der Bezeichnung „StK 2323“ belegt werden soll. Eine gesonderte dingliche Sicherung für die Telekommunikationslinie im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung ist entbehrlich, da sich für den Eigentümer und Betreiber der Telekommunikationslinie ein Duldsrecht aus § 76 Abs. 1 Nr. 1 TKG ergibt.

Im Bereich der Bauwerkskreuzung Bahn ist vorgesehen, den Schutzstreifen der Gashochdruckleitung zu verlassen. Hierbei ist auf den betroffenen Grundstücken die Energieanlage (StK 2323) neu dinglich zu sichern.

In diesem Verzeichnis werden alle Betroffenheiten durch den Neubau der parallel der Anlage **außerhalb** vom Schutzstreifen verlegten StK-Anlage flurstücksbezogen dargestellt.

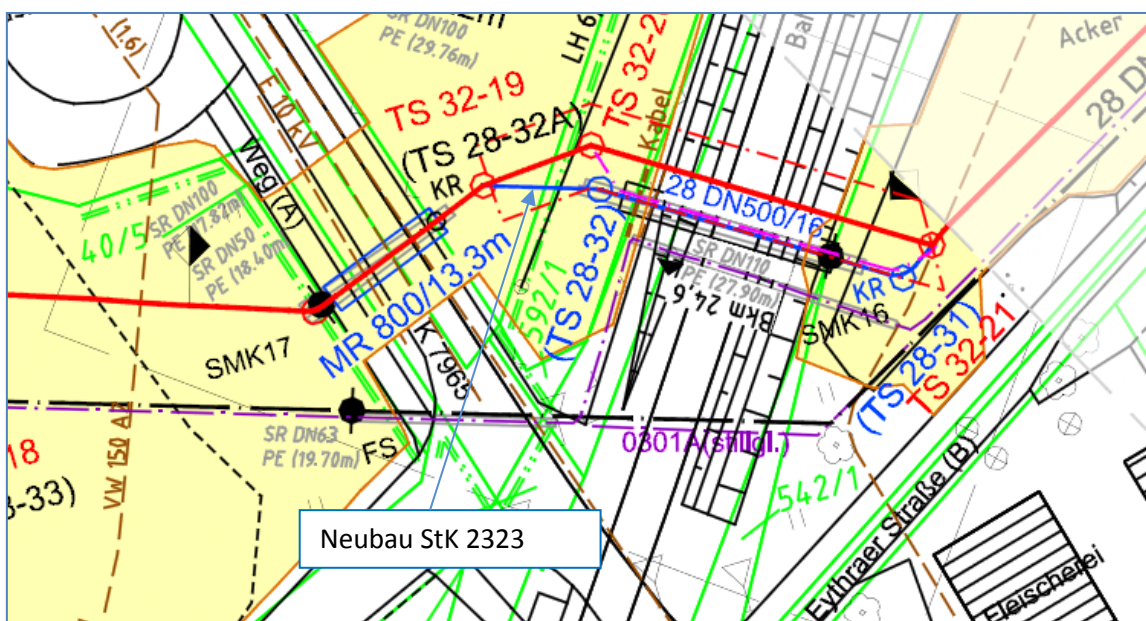


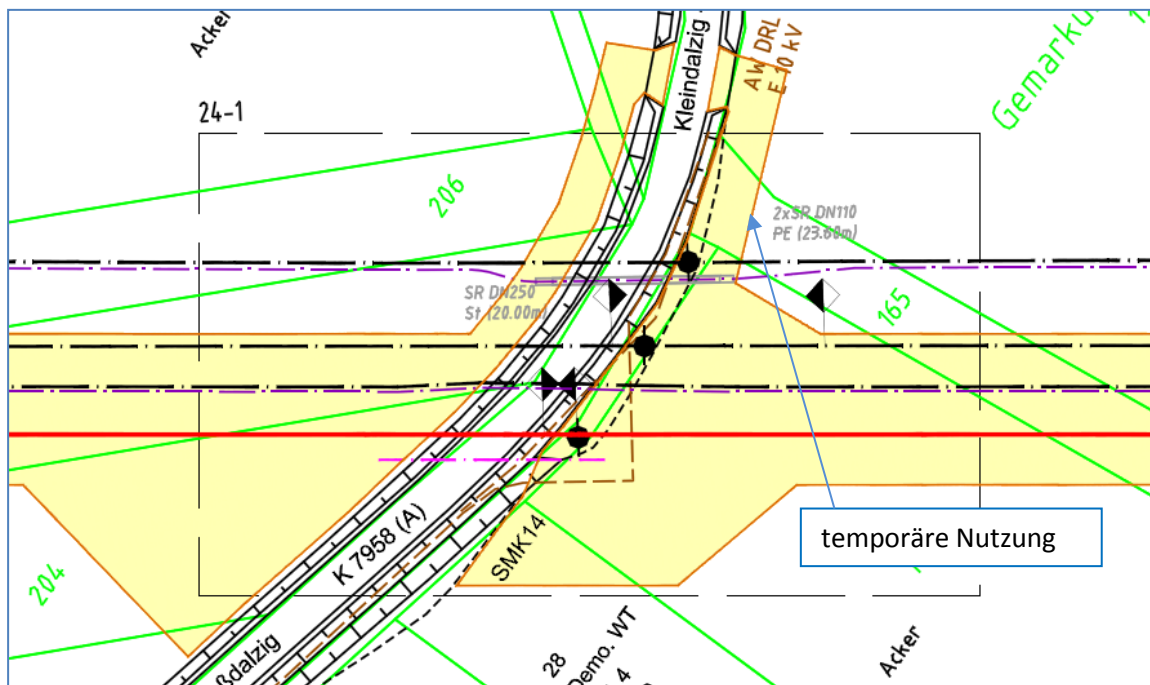
Abbildung 6 - Neubau StK 2323 außerhalb vom Schutzstreifen der FGL

Die graphische Darstellung dieser Grundstücke erfolgt in der **Unterlage 4.2**.

## 1.6 Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis temporäre Maßnahmen zur Bauausführung für Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten

In diesem Verzeichnis werden alle Betroffenenheiten durch temporäre Maßnahmen zur Bauausführung flurstücksbezogen dargestellt.

Die graphische Darstellung dieser Grundstücke erfolgt in der **Unterlage 4.2**.



**Abbildung 7 - Beispiel Darstellung temporäre Maßnahmen zur Bauausführung**

Auf die Aufstellung der Grundstücke für temporäre Inanspruchnahmen **innerhalb** der Flurstücke, welche bereits mit dem Schutzstreifen der Ferngasleitungen belastet sind, wird verzichtet, da hierfür bereits Mitbenutzungsrechte zu Gunsten der ONTRAS vorliegen.

Aufgeführt sind hier alle Flurstücke, die für die Verlegung temporär zur Bauausführung **außerhalb** der belasteten Flurstücke vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Alle Eigentümer/ Bewirtschafter der einzelnen Grundstücke, die von temporären Maßnahmen betroffen sind, werden über die Art und das Ausmaß der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke informiert.

## 1.7 Zwischenergebnis

Die Erneuerung bzw. der Neubau der FGL 32 und der Anschlussleitungen erfolgt überwiegend im derzeitigen Leitungsverlauf der FGL 28/ 32. Für diesen Leitungsverlauf bestehen bereits dingliche und schuldrechtliche Rechte zugunsten der ONTRAS, nach denen die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter zur Duldung der beabsichtigten Baumaßnah-

men verpflichtet sind. Ihre Rechte aus Art. 14 GG, § 903, §§ 581 ff. BGB sind daher gegenüber der ONTRAS schon beschränkt. Insoweit ist im Rahmen der Planfeststellung keine weitergehende Beschränkung erforderlich.

Soweit im Einzelfall eine Änderung des Trassenverlaufs oder der Neubau von Energieanlagen erfolgt, ist eine dauerhafte und temporäre (für die Dauer der Baumaßnahmen) Beschränkung der Eigentums- und Nutzungsrechte erforderlich.

Alle Eigentümer der einzelnen Grundstücke, die von Leitungsänderungsmaßnahmen betroffen sind, wurden über die Art und das Ausmaß der Änderungen informiert und haben zum Teil bereits ihr Einverständnis gegenüber dem Vorhabensträger erklärt.

## **2 Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis Kompensationsmaßnahmen**

In diesem Verzeichnis werden alle flurstücksbezogenen Betroffenheiten dargestellt, die sich aus der Kompensation außerhalb des Arbeitsstreifens der aus dem Bau der Leitung resultierenden Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben, sofern es sich nicht um Maßnahmen der Vermeidung bzw. Wiederherstellung im Bereich des Arbeitsstreifens (Maßnahmen des Ausgleiches) handelt.

Die textliche Beschreibung ist in der **Unterlage 11** (Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.